**ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IN DRITTLÄNDER ODER AN INTERNATIONALE ORGANISATIONEN**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| *Artikel 40*  ***Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung*** | | EG 78, 79. | |
| Jedwede Übermittlung von personenbezogenen Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, ist nur zulässig, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die in diesem Kapitel niedergelegten Bedingungen einhalten und auch die sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden; dies gilt auch für die etwaige Weitergabe personenbezogener Daten durch das betreffende Drittland oder die betreffende internationale Organisation an ein anderes Drittland oder eine andere internationale Organisation. | |  | |
| *Artikel 41*  ***Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses*** | | EG 80 - 82. | |
| 1. Eine Datenübermittlung darf vorgenommen werden, wenn die Kommission festgestellt hat, dass das betreffende Drittland beziehungsweise ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor dieses Drittlands oder die betreffende internationale Organisation einen angemessenen Schutz bietet. Derartige Datenübermittlungen bedürfen keiner weiteren Genehmigung. | | Es ist zu begrüßen, dass die Kommission nicht mehr nur ein angemessenes Schutzniveau einzelner Länder, sondern nun auch einzelner Gebiete, Verarbeitungssektoren und internationale Organisationen feststellen kann. | |
| 1. Bei der Prüfung der Angemessenheit des gebotenen Schutzes berücksichtigt die Kommission | | Der in Absatz 2 genannte Kriterienkatalog zur Beurteilung der Angemessenheit geht über die in der EU-Datenschutzrichtlinie genannten Kriterien weit hinaus. Die Erweiterung der Prüfkriterien könnte die Verfahrensdauer zur Herbeiführung eines Angemessenheitsbeschlusses erheblich verlängern. | |
| 1. die Rechtsstaatlichkeit, die geltenden allgemeinen und sektorspezifischen Vorschriften, insbesondere über die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die nationale Sicherheit und das Strafrecht, die in dem betreffenden Land beziehungsweise der betreffenden internationalen Organisation geltenden Standesregeln und Sicherheitsvorschriften sowie die Existenz wirksamer und durchsetzbarer Rechte einschließlich wirksamer administrativer und gerichtlicher Rechtsbehelfe für betroffene Personen und insbesondere für in der Union ansässige betroffene Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden; | |  | |
| 1. die Existenz und die Wirksamkeit einer oder mehrerer in dem betreffenden Drittland beziehungsweise in der betreffenden internationalen Organisation tätiger unabhängiger Aufsichtsbehörden, die für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften, für die Unterstützung und Beratung der betroffenen Personen bei der Ausübung ihrer Rechte und für die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden der Union und der Mitgliedstaaten zuständig sind, und | |  | |
| 1. die von dem betreffenden Drittland beziehungsweise der internationalen Organisation eingegangenen internationalen Verpflichtungen. | |  | |
| 1. Die Kommission kann durch Beschluss feststellen, dass ein Drittland beziehungsweise ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor eines Drittlands oder eine internationale Organisation einen angemessenen Schutz im Sinne von Absatz 2 bietet. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen. | |  | |
| 1. In jedem Durchführungsrechtsakt werden der geografische und der sektorielle Anwendungsbereich sowie gegebenenfalls die in Absatz 2 Buchstabe b genannte Aufsichtsbehörde angegeben. | |  | |
| 1. Die Kommission kann durch Beschluss feststellen, dass ein Drittland beziehungsweise ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor eines Drittlands oder eine internationale Organisation keinen angemessenen Schutz im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels bietet; dies gilt insbesondere für Fälle, in denen die in dem betreffenden Drittland beziehungsweise der betreffenden internationalen Organisation geltenden allgemeinen und sektorspezifischen Vorschriften keine wirksamen und durchsetzbaren Rechte einschließlich wirksamer administrativer und gerichtlicher Rechtsbehelfe für in der Union ansässige betroffene Personen und insbesondere für betroffene Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden, garantieren. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 oder – in Fällen, in denen es äußerst dringlich ist, das Recht natürlicher Personen auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu wahren – nach dem in Artikel 87 Absatz 3 genannten Verfahren angenommen. | |  | |
| 1. Wenn die Kommission die in Absatz 5 genannte Feststellung trifft, wird dadurch jedwede Übermittlung personenbezogener Daten an das betreffende Drittland beziehungsweise an ein Gebiet oder einen Verarbeitungssektor in diesem Drittland oder an die betreffende internationale Organisation unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 42 bis 44 untersagt. Die Kommission nimmt zu geeigneter Zeit Beratungen mit dem betreffenden Drittland beziehungsweise mit der betreffenden internationalen Organisation auf, um Abhilfe für die Situation, die aus dem gemäß Absatz 5 erlassenen Beschluss entstanden ist, zu schaffen. | | Unklar ist, ob bei einem Beschluss nach Absatz 6 die Artikel 42 bis 44 der Verordnung weiterhin anwendbar sind.  Siehe auch Anmerkungen zu Artikel 42 Absatz 1. | |
| 1. Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Liste aller Drittländer beziehungsweise Gebiete und Verarbeitungssektoren von Drittländern und aller internationalen Organisationen, bei denen sie durch Beschluss festgestellt hat, dass diese einen beziehungsweise keinen angemessenen Schutz personenbezogener Daten bieten. | | Im Sinne verstärkter Transparenz sollte in dieser Verordnung auch festgelegt werden, wie der Markt bereits im Vorfeld der Veröffentlichung im Amtsblatt über den Beschluss zuungunsten eines Drittlandes etc. informiert wird, damit die Marktteilnehmer alternative Möglichkeiten der Datenübermittlungen rechtzeitig vorbereiten und durchführen können. Gerade bei ablehnenden Beschlüssen im Wege des abgekürzten Verfahrens nach Artikel 41 Absatz 5 i.V.m. Artikel 87 Absatz 3 fehlt es insbesondere an dieser Transparenz für die betroffenen Marktteilnehmer, da der Beschluss nicht dem Europäischen Parlament vorab vorgelegt werden muss.  **GDV-Vorschlag:**  **Absatz 7 wird um einen Satz 2 ergänzt:**  **„Stellt die Kommission erste tatsächliche Anhaltspunkte fest, dass ein Drittland beziehungsweise ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor eines Drittlands oder eine internationale Organisation keinen angemessenen Schutz im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels bieten könnte, teilt sie diese Bedenken in angemessener Form öffentlich mit.** | |
| 1. Sämtliche von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 6 oder Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG erlassenen Beschlüsse bleiben so lange in Kraft, bis sie von der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben werden. | |  | |
| *Artikel 42*  ***Datenübermittlung auf der Grundlage geeigneter Garantien*** | | EG 83, 84. | |
| 1. Hat die Kommission keinen Beschluss nach Artikel 41 erlassen, darf ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermitteln, sofern er in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat. | | Der Wortlaut suggeriert, dass der Anwendungsbereich des Artikel 42 nur eröffnet ist, wenn die Kommission weder festgestellt hat, dass ein entsprechendes Schutzniveau besteht noch, dass es nicht besteht. Daraus würde umgekehrt folgen, dass mit Vorliegen eines negativen oder positiven Kommissionsbeschlusses die Artikel 42 bis 44 nicht anwendbar wären. Diese Sperrwirkung eines Kommissionsbeschlusses kann insbesondere im Hinblick auf die Auffangfunktion der in Artikel 42 Absatz 2 beschriebenen Garantien nicht gewollt sein. Vielmehr sollten die in Absatz 2 genannten Garantien - so wie es bereits in Artikel 26 Absatz 1 der EU-Datenschutzrichtlinie vorgesehen ist - gerade dann zur Anwendung kommen, wenn die Kommission festgestellt hat, dass es kein angemessenes Schutzniveau gibt.  **GDV-Vorschlag:**  **„Hat die Kommission keinen Beschluss nach Artikel 41 Absatz 1 erlassen, darf ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermitteln, sofern er in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat.“** | |
| 1. Die in Absatz 1 genannten geeigneten Garantien können insbesondere bestehen in Form | |  | |
| 1. verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften nach Artikel 43; | |  | |
| 1. von der Kommission angenommener Standarddatenschutzklauseln, diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem in Artikel 87 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen; | |  | |
| 1. von einer Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des in Artikel 57 beschriebenen Kohärenzverfahren angenommener Standarddatenschutzklauseln, sofern diesen von der Kommission allgemeine Gültigkeit gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b zuerkannt wurde, oder | |  | |
| 1. von Vertragsklauseln, die zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter und dem Empfänger vereinbart und von einer Aufsichtsbehörde gemäß Absatz 4 genehmigt wurden. | |  | |
| 1. Datenübermittlungen, die nach Maßgabe der in Absatz 2 Buchstabe a, b und c genannten unternehmensinternen Vorschriften und Standarddatenschutzklauseln erfolgen, bedürfen keiner weiteren Genehmigung. | |  | |
| 1. Für Datenübermittlungen nach Maßgabe der in Absatz 2 Buchstabe d dieses Artikels genannten Vertragsklauseln holt der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die vorherige Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a ein. Falls die Datenübermittlung im Zusammenhang mit Verarbeitungstätigkeiten steht, welche Personen in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten betreffen oder wesentliche Auswirkungen auf den freien Verkehr von personenbezogenen Daten in der Union haben, bringt die Aufsichtsbehörde das in Artikel 57 genannte Kohärenzverfahren zur Anwendung. | |  | |
| 1. Wenn keine geeigneten Garantien für den Schutz personenbezogener Daten in einem rechtsverbindlichen Instrument vorgesehen werden, holt der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die vorherige Genehmigung für die Übermittlung oder Kategorie von Übermittlungen oder für die Aufnahme von entsprechenden Bestimmungen in die Verwaltungsvereinbarungen ein, die die Grundlage für eine solche Übermittlung bilden. Derartige vorherige Genehmigungen der Aufsichtsbehörde müssen im Einklang mit Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a stehen. Falls die Datenübermittlung im Zusammenhang mit Verarbeitungstätigkeiten steht, welche Personen in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten betreffen oder wesentliche Auswirkungen auf den freien Verkehr von personenbezogenen Daten in der Union haben, bringt die Aufsichtsbehörde das in Artikel 57 genannte Kohärenzverfahren zur Anwendung. Sämtliche von einer Aufsichtsbehörde auf der Grundlage von Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG erteilten Genehmigungen bleiben so lange in Kraft, bis sie von dieser Aufsichtsbehörde geändert, ersetzt oder aufgehoben werden. | |  | |
| *Artikel 43*  ***Datenübermittlung auf der Grundlage verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften*** | | EG 85. | |
| 1. Eine Aufsichtsbehörde kann nach Maßgabe des in Artikel 58 beschriebenen Kohärenzverfahrens verbindliche unternehmensinterne Vorschriften genehmigen, sofern diese | |  | |
| 1. rechtsverbindlich sind, für alle Mitglieder der Unternehmensgruppe des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sowie deren Beschäftigte gelten und von diesen Mitgliedern angewendet werden; | | Die Geltungspflicht für alle Unternehmen einer Unternehmensgruppe, die der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter angehört, ist zu weit gefasst. Sobald ein Unternehmen einer Unternehmensgruppe den unternehmensinternen Vorschriften im Rahmen seiner unternehmerischen Entscheidungsfreiheit nicht beitritt, scheidet Artikel 43 für die übrigen Unternehmen gänzlich aus. Vor dem Hintergrund, dass große Konzerne mehrere hundert Tochtergesellschaften (z.B. Allianz Group) haben, stellt sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit eines solchen „Alles-oder-nichts-Prinzips“.  **GDV-Vorschlag:**  **„rechtsverbindlich sind, für ~~alle~~ bestimmte Mitglieder der Unternehmensgruppe des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sowie deren Beschäftigte gelten und von diesen Mitgliedern angewendet werden.“** | |
| 1. den betroffenen Personen ausdrücklich durchsetzbare Rechte übertragen; | |  | |
| 1. die in Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen. | |  | |
| 1. Alle verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften enthalten mindestens folgende Informationen: | |  | |
| 1. Struktur und Kontaktdaten der Unternehmensgruppe und ihrer Mitglieder; | | Die Anforderung, alle Kontaktdaten der Unternehmen einer Unternehmensgruppe in unternehmensinterne Vorschriften aufzunehmen, ist nicht im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit dieser Vorschriften. Information, wo eine aktualisierte Liste der Unternehmen einschließlich der Kontaktdaten zu finden ist (z.B im Internet) müsste ausreichen.  **GDV-Vorschlag:**  **„Struktur der Unternehmensgruppe und ihrer Mitglieder und Hinweise auf deren Kontaktdaten;“** | |
| 1. die betreffenden Datenübermittlungen oder Datenübermittlungskategorien einschließlich der betreffenden Kategorien personenbezogener Daten, Art und Zweck der Datenverarbeitung, Art der betroffenen Personen und das betreffende Drittland beziehungsweise die betreffenden Drittländer; | | Diese Verordnung sollte Rahmenvorgaben für unternehmensinternen Vorschriften machen. Die in b) genannten Informationen sind zu eng und übersteigen diesen Rahmen. So führt beispielsweise die Festlegung der betreffenden Drittländer ebenso wie der Zweck der Datenübermittlung in den unternehmensinternen Vorschriften zu einer Beschränkung der Flexibilität, da Veränderungen der Geschäftsprozesse/ Geschäftspartner mit einer „Novellierung“ der unternehmensinternen Vorschriften einhergehen müsste. | |
| 1. Interne und externe Rechtsverbindlichkeit der betreffenden unternehmensinternen Vorschriften; | |  | |
| 1. die allgemeinen Datenschutzgrundsätze, zum Beispiel Zweckbegrenzung, die Datenqualität, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sowie die Bestimmungen für etwaige Verarbeitungen sensibler personenbezogener Daten, Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit und die Anforderungen für die Datenweitergabe an nicht an diese Vorschriften gebundene Organisationen; | | Es sollten nur allgemeine Aussagen zu der Rechtsgrundlage getroffen werden müssen. | |
| 1. die Rechte der betroffenen Personen und die diesen offen stehenden Mittel zur Wahrnehmung dieser Rechte einschließlich des Rechts, keiner einer Profilerstellung dienenden Maßnahme nach Artikel 20 unterworfen zu werden sowie des in Artikel 75 niedergelegten Rechts auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beziehungsweise auf Einlegung eines Rechtsbehelfs bei den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten und im Falle einer Verletzung der verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften Wiedergutmachung und gegebenenfalls Schadenersatz zu erhalten; | | Das Recht, keiner einer Profilerstellung dienenden Maßnahme nach Artikel 20 unterworfen zu werden, ist eine materiell-rechtliche Regelung, die unmittelbar aus dieser Verordnung stammt. Fest steht, dass die unternehmensinternen Vorschriften für die Datenübermittlung in Drittländer etc. ein Schutzniveau bieten soll, das sich an dieser Verordnung orientiert. Allerdings bedeutet dies nicht, dass materiell-rechtliche Vorgaben dieser Verordnung ohne Konkretisierungsmöglichkeit der betroffenen Unternehmen in die unternehmensinternen Vorschriften Eingang finden. Dies entspricht auch nicht dem Grundgedanken der Selbstregulierung. | |
| 1. die von dem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter übernommene Haftung für etwaige Verstöße von nicht in der Union niedergelassenen Mitgliedern der Unternehmensgruppe gegen die verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften; der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter kann teilweise oder vollständig von dieser Haftung befreit werden, wenn er nachweist, dass der Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, dem betreffenden Mitglied nicht zur Last gelegt werden kann; | |  | |
| 1. die Art und Weise, wie die betroffenen Personen gemäß Artikel 11 über die verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften und insbesondere über die unter den Buchstaben d, e und f dieses Absatzes genannten Aspekte informiert werden; | |  | |
| 1. die Aufgaben des gemäß Artikel 35 benannten Datenschutzbeauftragten einschließlich der Überwachung der Einhaltung der verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften in der Unternehmensgruppe sowie die Überwachung der Schulungsmaßnahmen und den Umgang mit Beschwerden; | |  | |
| 1. die innerhalb der Unternehmensgruppe bestehenden Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften; | |  | |
| 1. die Verfahren für die Meldung und Erfassung von Änderungen der Unternehmenspolitik und ihre Meldung an die Aufsichtsbehörde; | | Die Offenlegung unternehmensinterner Entscheidungen im Hinblick auf die Unternehmenspolitik ist nicht gerechtfertigt, da nicht erkennbar ist, welcher datenschutzrechtliche Mehrwert dadurch bewirkt wird.  **GDV-Vorschlag:**  **Absatz 2 j) wird gestrichen.** | |
| 1. die Verfahren für die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, die die Befolgung der Vorschriften durch sämtliche Mitglieder der Unternehmensgruppe gewährleisten, wie insbesondere die Offenlegung der Ergebnisse der Überprüfungen der unter Buchstabe i dieses Absatzes genannten Maßnahmen gegenüber der Aufsichtsbehörde. | |  | |
| 1. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für verbindliche unternehmensinterne Vorschriften im Sinne dieses Artikels und insbesondere die Kriterien für deren Genehmigung und für die Anwendung von Absatz 2 Buchstaben b, d, e, und f auf verbindliche unternehmensinterne Vorschriften von Auftragsverarbeitern sowie weitere erforderliche Anforderungen zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen festzulegen. | | Die Ermächtigung der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte bringt erhebliche Rechtsunsicherheit für die Unternehmen mit sich.  **GDV-Vorschlag:**  **Absatz 3 wird gestrichen.** | |
| 1. Die Kommission kann das Format und Verfahren für den auf elektronischem Wege erfolgenden Informationsaustausch über verbindliche unternehmensinterne Vorschriften im Sinne dieses Artikels zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichen, Auftragsverarbeitern und Aufsichtsbehörden festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen. | |  | |
| *Artikel 44*  ***Ausnahmen*** | | EG 86 - 89. | |
| 1. Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 41 vorliegt noch geeignete Garantien nach Artikel 42 bestehen, ist eine Übermittlung oder eine Kategorie von Übermittlungen personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur zulässig, wenn | |  | |
| 1. die betroffene Person der vorgeschlagenen Datenübermittlung zugestimmt hat, nachdem sie über die Risiken derartiger ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien durchgeführter Datenübermittlungen informiert wurde, | |  | |
| 1. die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich ist, | |  | |
| 1. die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrags erforderlich ist, | |  | |
| 1. die Übermittlung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist, | |  | |
| 1. die Übermittlung zur Begründung, Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist, | |  | |
| 1. die Übermittlung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben, | |  | |
| 1. die Übermittlung aus einem Register erfolgt, das gemäß dem Unionsrecht oder dem mitgliedstaatlichen Recht zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offensteht, soweit die im Unionsrecht oder im mitgliedstaatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen für die Einsichtnahme im Einzelfall gegeben sind, oder | |  | |
| 1. die Übermittlung zur Verwirklichung des berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter wahrgenommen wird, erforderlich ist und nicht als häufig oder massiv bezeichnet werden kann, und falls der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter alle Umstände beurteilt hat, die bei einer Datenübermittlung oder bei einer Kategorie von Datenübermittlungen eine Rolle spielen, und gegebenenfalls auf der Grundlage dieser Beurteilung geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat. | | Die Einführung dieses – im Vergleich zu Artikel 26 der EU-Datenschutzrichtlinie – neuen Übermittlungstatbestandes ist zu begrüßen, da diese zusätzliche Rechtsgrundlage flexibleres Handeln ermöglicht. Unklar für den Rechtsanwender ist jedoch, was mit „häufig“ oder „massiv“ gemeint ist. Sofern darunter regelmäßige Datenübermittlungen von größerem Umfang verstanden werden, ist zu bedenken, dass angesichts der umfangreichen Anforderungen des Absatzes 3 (Kriterien für die Beurteilung) und 6 (Dokumentationspflichten) dieser Übermittlungstatbestand für die Praxis wenig attraktiv erscheint. Auch im Sinne der Rechtsklarheit sollte auf diese Einschränkung verzichtet werden.  **GDV-Vorschlag:**  „**die Übermittlung zur Verwirklichung des berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter wahrgenommen wird, erforderlich ist ~~und nicht als häufig oder massiv bezeichnet werden kann~~, und falls der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter alle Umstände beurteilt hat, die bei einer Datenübermittlung oder bei einer Kategorie von Datenübermittlungen eine Rolle spielen, und gegebenenfalls auf der Grundlage dieser Beurteilung geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat.“** | |
| 1. Datenübermittlungen gemäß Absatz 1 Buchstabe g dürfen nicht die Gesamtheit oder ganze Kategorien der im Register enthaltenen Daten umfassen. Wenn das Register der Einsichtnahme durch Personen mit berechtigtem Interesse dient, darf die Übermittlung nur auf Antrag dieser Personen oder nur dann erfolgen, wenn diese Personen die Adressaten der Übermittlung sind. | |  | |
| 1. Bei Datenverarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstabe h berücksichtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter insbesondere die Art der Daten, die Zweckbestimmung und die Dauer der geplanten Verarbeitung, die Situation im Herkunftsland in dem betreffenden Drittland und im Endbestimmungsland sowie erforderlichenfalls etwaige vorgesehene geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten. | |  | |
| 1. Absatz 1 Buchstaben b, c und h gelten nicht für Tätigkeiten, die Behörden in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse durchführen. | |  | |
| 1. Das in Absatz 1 Buchstabe d genannte öffentliche Interesse muss im Unionsrecht oder im Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, anerkannt sein. | |  | |
| 1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter erfasst die von ihm vorgenommene Beurteilung sowie die in Absatz 1 Buchstabe h dieses Artikels genannten geeigneten Garantien in der Dokumentation gemäß Artikel 28 und setzt die Aufsichtsbehörde von der Übermittlung in Kenntnis. | | Es fehlt an einer Konkretisierung, wie oft und in welchem Umfang die Aufsichtsbehörden von der Übermittlung in Kenntnis gesetzt werden sollen. Diese Konkretisierung sollte in der Verordnung selbst erfolgen. Aufgrund der vorhandenen Kapazitäten bei den Aufsichtsbehörden spricht vieles für eine einmalige Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde zu Beginn der Datenübermittlungsprozesse. | |
| 1. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die in Absatz 1 Buchstabe d genannten „wichtigen Gründe des öffentlichen Interesses“ zu präzisieren und die Kriterien und Anforderungen für die geeigneten Garantien im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe h festzulegen. | | Die Ermächtigung der Kommission sollte sich ausschließlich auf die Präzisierung der Kriterien und Anforderungen für die geeigneten Garantien im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe h konzentrieren. Die Frage, ob gegebenenfalls Garantien erforderlich sind, obliegt weiterhin dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, der dies auf der Grundlage der nach Absatz 1 Buchstabe h vorzunehmenden Beurteilung eigenständig festlegt.  **GDV-Vorschlag:**  **„Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlas-sen, um die in Absatz 1 Buchstabe d genannten „wichtigen Gründe des öffentlichen Interesses“ zu präzisieren und soweit der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe h bestimmen, diesbezügliche Kriterien und Anforderungen festzulegen.“** | |
| *Artikel 45*  ***Internationale Zusammenarbeit zum Schutz personenbezogener Daten*** | | EG 90, 91. | |
| 1. In Bezug auf Drittländer und internationale Organisationen treffen die Kommission und die Aufsichtsbehörden geeignete Maßnahmen zur | |  | |
| 1. Entwicklung wirksamer Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit, durch die die Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten erleichtert wird, | |  | |
| 1. gegenseitigen Leistung internationaler Amtshilfe bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, unter anderem durch Mitteilungen, Beschwerdeverweisungen, Amtshilfe bei Untersuchungen und Informationsaustausch, sofern geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten und anderer Grundrechte und Grundfreiheiten bestehen, | |  | |
| 1. Einbindung maßgeblich Beteiligter in Diskussionen und Tätigkeiten, die zum Ausbau der internationalen Zusammenarbeit bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten dienen, | |  | |
| 1. Förderung des Austauschs und der Dokumentation von Rechtsvorschriften und Praktiken zum Schutz personenbezogener Daten. | |  | |
| 1. Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen zur Förderung der Beziehungen zu Drittländern und internationalen Organisationen und insbesondere zu deren Aufsichtsbehörden, wenn sie gemäß Artikel 41 Absatz 3 durch Beschluss festgestellt hat, dass diese einen angemessenen Schutz bieten. | |  | |